

Gesamtrevision Schutzverordnung für Ortsbilder, Kulturobjekte und archäologische Schutzgebiete (Ortsbildinventar 2005)

# Schutzverordnung für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler



## Mitwirkungsbericht

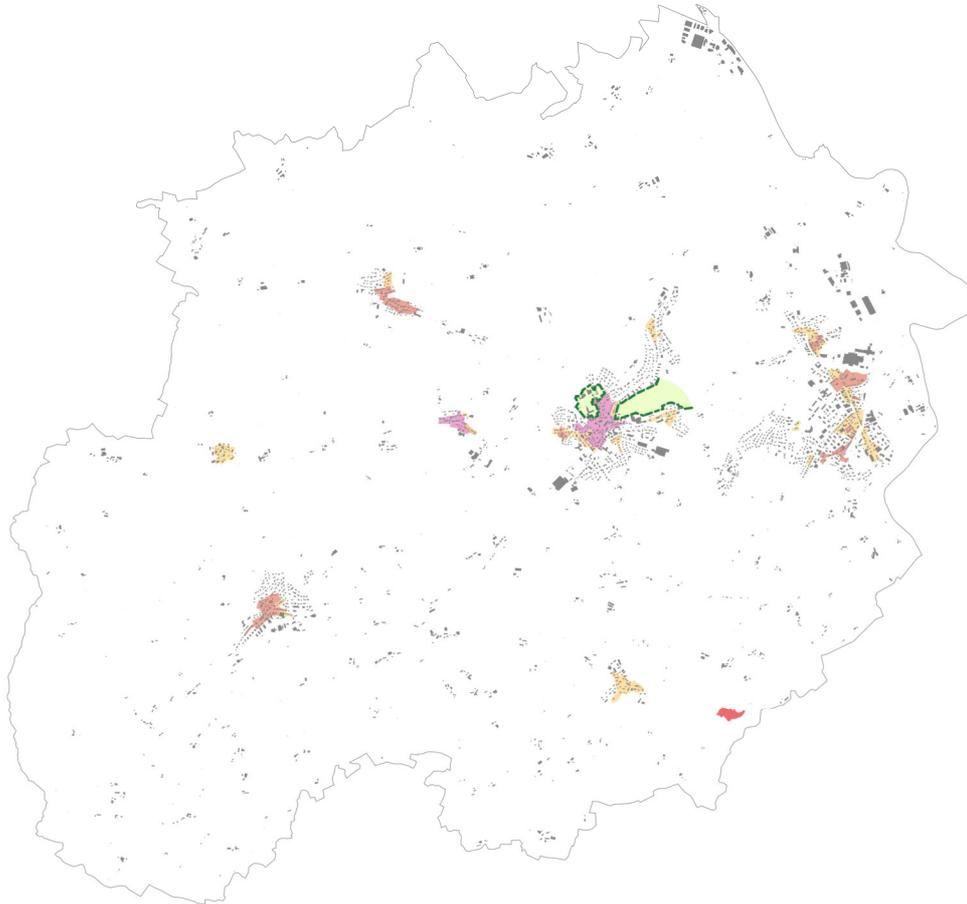
(Art. 34 Abs. 1 PBG; sGS 731.1)

**Mitwirkung Bevölkerung 28. März bis 15. Juni 2022**

Verfasser:

Edgar Heilig lic. phil. Kunsthistoriker | Bruno Bottlang Architekt und Raumplaner | Armin Eberle lic. phil. / MAS AUS | Magnus Brändle, Projektkoordinator / Ratsschreiber-Stv.

Fassung 20.06.2023



*Übersicht  
über die Ortsbildgebiete*

## **Impressum**

Gemeinde Kirchberg SG

Magnus Brändle, Projektkoordinator/Ratsschreiber-Stv.

Edgar Heilig, lic. phil. Kunsthistoriker, St. Gallen

Bruno Bottlang, MA Architecture SCI-Arc Raumplaner FSU, Atelier Bottlang AG, St.Gallen

Armin Eberle, lic. phil. / MAS AUS, Kunsthistoriker, Dietschwil/Bazenheid

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<i>Seite</i>	<b>4</b>
<b>2. Schutzverordnung für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler (Schutzverordnungsreglement)</b>		
a) Grundsätzliche Stellungnahme zum neuen Erlass	<i>Seite</i>	<b>5</b>
b) Änderungen im Schutzverordnungsreglement	<i>Seite</i>	<b>5 - 6</b>
<b>3. Ortsbilder von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung (Substanz- oder Strukturerhaltung)</b>		
a) Dorf «Kirchberg»	<i>Seite</i>	<b>7</b>
b) Dorf «Bazenheid»	<i>Seite</i>	<b>7</b>
c) Dorf «Gähwil»	<i>Seite</i>	<b>8</b>
d) Dorf «Müselbach»	<i>Seite</i>	<b>8</b>
e) Dorf «Dietschwil»	<i>Seite</i>	<b>8</b>
f) Weiler «Schalkhusen»	<i>Seite</i>	<b>8</b>
g) Weiler «Bäbikon»	<i>Seite</i>	<b>8</b>
h) Weiler «Husen»	<i>Seite</i>	<b>8</b>
i) Weiler «Wolfikon»	<i>Seite</i>	<b>9</b>
j) Weiler «Mühlau»	<i>Seite</i>	<b>9</b>
k) Weiler «Oetwil»	<i>Seite</i>	<b>9</b>
<b>4. Baudenkmäler: Einzelbauten und Bauteile, Brücken, Kunstobjekte, Brunnen, Wegkreuze und Bildstöcke, Verkehrswege und sonstige Anlagen</b>		
Anpassungen Baudenkmäler	<i>Seite</i>	<b>10</b>
<b>5. Archäologische Denkmäler: 1. Archäologische Stätten; 2. Geschichtliche Stätten</b>		
Anpassungen archäologische Denkmäler	<i>Seite</i>	<b>11</b>
<b>6. Kantonale Vorprüfung</b>		
Gesamt-Stellungnahme AREG	<i>Seite</i>	<b>11</b>
a) Stellungnahme DI, Amt für Kultur, Denkmalpflege	<i>Seite</i>	<b>11</b>
b) Stellungnahme DI, Amt für Kultur, Archäologie	<i>Seite</i>	<b>11</b>
<b>7. Weiteres Vorgehen und öffentliche Auflage</b>	<i>Seite</i>	<b>12</b>

## Anhang:

**Situationspläne Planstand Mitwirkung 02.03.2022 | Planstand nach Mitwirkung 20.06.2023**

# 1. Einleitung

Die rechtsgültige Schutzverordnung für Ortsbilder, Kulturobjekte und archäologische Schutzgebiete (Ortsbildinventar 2005) wurde mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen am 26. Juli 2005 in Kraft gesetzt. Nach Art. 176 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG; in Vollzug ab 01.10.2017) werden Schutzinventare innert 15 Jahren seit Vollzugsbeginn des PBG's erlassen oder an das neue Recht angepasst.

Am 19. August 2019 wurde der Projektauftrag für die Gesamtrevision des Ortsbildinventars 2005 erteilt. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2020 hat der Gemeinderat für das Projekt das eigentümerverbindliche Schutzverordnungsmodell (Schutzinventarmodell gemäss PBG Art. 118 ff. auch möglich) gewählt. Am 15. Februar 2022 hat er den Entwurf der neuen Schutzverordnung für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler für das Vorprüfungs-, Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren freigegeben.

Die Frist für das Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren wurde ursprünglich vom 28. März bis 26. April 2022 angesetzt. Gewählt wurde, nebst der öffentlichen Auflage im Gemeindehaus, die mittlerweile etablierte Form der eMitwirkung. Aufgrund verschiedener Reaktionen zeigte sich, dass ein grosses Bedürfnis für eine weitergehende Information vorhanden war. In der Folge wurde am 16. Mai 2022 eine Informationsveranstaltung durchgeführt und die Frist für das Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren bis zum 15. Juni 2022 verlängert.

Innerhalb der gesetzten Frist trafen gesamthaft 213 Rückmeldungen bei der Gemeinde ein (132 Rückmeldungen im eMitwirkungstool, 29 Eingaben per E-Mail und 52 Eingaben per Brief). Einige Einzelpersonen, Korporationen oder Parteien haben zu mehreren Objekten oder Gebieten Stellung genommen und entsprechend mehrere Anträge gestellt. Die Eingaben konnten in elf Themenbereiche gegliedert werden (in Klammer die Anzahl eingegangener Stellungnahmen):

- Grundsätzliches (5)
- Schutzverordnung für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler (9)
- Ortsbildschutzgebiet nationale Bedeutung (2)
- Ortsbildschutzgebiet kantonale Bedeutung (22)
- Ortsbildschutzgebiet lokale Bedeutung Substanzerhaltung (35)
- Ortsbildschutzgebiet lokale Bedeutung Strukturerhaltung (67)
- Einzelbauten und Bauteile (50)
- Brunnen (15)
- Wegkreuze und Bildstöcke (6)
- Historische Verkehrswege (1)
- Kunstobjekte (1)

## 2. Schutzverordnung für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler (Schutzverordnungsreglement)

### a) Grundsätzliche Stellungnahmen zum neuen Erlass

Die Stellungnahmen zu den Grundsätzen des neuen Schutzverordnungsreglementes wurden geprüft und bewertet. Von den generellen Empfehlungen auf Reduktion des Inventars an Schutzobjekten um bis zu 50 Prozent oder vollständigen Verzicht auf Ortsbildschutzgebiete von lokaler Bedeutung (Struktur- oder Substanzerhaltung) hat der Gemeinderat Kenntnis genommen. Auf die generellen Empfehlungen ist er aufgrund des rechtskräftigen Ortsbildinventars 2005 einerseits und aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung andererseits nicht eingetreten. Die Kantone und Gemeinden sind nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung verpflichtet, den Schutz der Bundesinventarobjekte durch kantonales und kommunales Recht zu gewährleisten. Bei einer Baubewilligung ausserhalb von Bauzonen fliesst das ISOS in die Beurteilung durch die kantonale Behörde mit ein. Bei Baubewilligungen innerhalb der Bauzonen ist das ISOS nach Rechtskraft des Schutzverordnungsreglementes ausserhalb der im Schutzplan festgelegten Ortsbildgebieten von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung, grundsätzlich (Ausnahme: Gesamtinteressenabwägung) nicht mehr zu berücksichtigen. Damit wird der Geltungsbereich des ISOS gebietsmässig deutlich verkleinert und auf die schützens- und erhaltenswerten Ortsteile beschränkt.

Mehrere Mitwirkende haben sich dafür ausgesprochen, dass die bestehenden Regelungen im Bereich von Schutzgebieten oder Schutzobjekten für den Ein- oder Aufbau von Fotovoltaikanlagen angepasst werden sollten. Die Notwendigkeit zur Anpassung der bestehenden Regelungen bzw. der bestehenden Praxis sind auch dem Kanton bzw. der kantonalen Denkmalpflege bekannt. Das Departement des Innern des Kantons St. Gallen hat deshalb im Juni 2023 dem VSGP (Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten) zugesichert, eine rasche und pragmatische Lockerung der Vorschriften seitens der Denkmalpflege zu prüfen.

### b) Änderungen im Schutzverordnungsreglement

Im Schutzverordnungsreglement ist eine Anpassung mit Bezug auf die Kostenübernahme für die Erstellung von Haus-Analysen in Ortsbildgebieten mit Substanzerhaltung von lokaler Bedeutung vorgesehen. Nach dem neuen Vorschlag sollen die gesamten Kosten einer Haus-Analyse durch die Gemeinde getragen werden, sodass den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern daraus keine Kosten entstehen.

## Wirkung aus dem Mitwirkungsverfahren – Tabellarische Zusammenfassung

Themenbereich	Rückmeldungen (Mitunterzeichnende)	Änderungen aufgrund Mitwirkung in Schutzverordnung
Grundsätzliche Stellungnahmen zum neuen Erlass	5	0
Schutzverordnung für Baudenkmäler und archäologische Denkmäler	9 (16)	2

### 3. Ortsbilder von nationaler, kantonaler oder lokaler Bedeutung (Substanz- oder Strukturhaltung)

Alle Rückmeldungen wurden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Experten einzeln behandelt, diskutiert und bewertet. Einzelne Beurteilungen wurden mit Augenscheinen nochmals verifiziert.

Dabei kamen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Zuordnung und Bewertung in Bezug zum rechtsgültigen ISOS-Inventar von 2004;
- Zuordnung und Bewertung in Bezug zum rechtsgültigen Ortsbildinventar 2005;
- Zuordnung und Bewertung in Bezug zur geltenden Zonenordnung;
- Zuordnung und Bewertung in Bezug zum Richtplan 2023 (Strategie Innenentwicklung 2021);
- Schutzziel spezifisch und im Kontext (Bestand, Geschichte, Entwicklungspotential);
- Vergleich der einzelnen Schutzgebiete (Gleichheitsgebot).

Die Gebietsabgrenzung erfolgte nach folgenden Grundsätzen

- Grundsatz 1: Wo möglich und sinnvoll wurden jeweils ganze Parzellen einbezogen oder wo sinnvoll die Kulturgrenze und/oder Bodenbedeckung als Gebietsabgrenzung festgelegt.
- Grundsatz 2: Wenn beidseitig einer Strasse ein bedeutendes Ortsbildgebiet liegt, wurde die Strassenfläche ebenfalls farbig angelegt. Dies, um zu unterstreichen, dass das Ortsbild nicht am Strassenrand aufhört, sondern im Gegenteil der Strassenraum von Fassade zu Fassade wirkt und die Strasse selbst das Ortsbild wesentlich mitprägt.
- Grundsatz 3: Eine Zuordnung zu den Ortsbildgebieten ist raumplanerisch eine Überlagerung der Nutzungszonen und kann daher sowohl Grundstücke in der Landwirtschaftszone, in der Weilerzone, wie auch in allen anderen Nutzungszonen betreffen.

Die Änderungen und Anpassungen der Ortsbildgebiete aufgrund der Prüfung der Rückmeldungen sind im Folgenden kurz beschrieben und jeweils als Plangrundlage im Anhang dokumentiert.

#### a) Dorf «Kirchberg»

Die Änderungen am südwestlichen Rand des Ortsbildes «Kirchberg, Dorf» betreffen den Bereich Looweg / Seefeldstrasse / Florastrasse. Die Ausdehnung des Ortsbildes lokale Bedeutung mit «Strukturerhaltung» erfolgte auf Antrag aus dem Mitwirkungsverfahren. Der Änderungsantrag entspricht dem Grundsatz des Einbezugs des Strassenraums, weshalb der Perimeter «Strukturerhaltung» auf der Ostseite der Strasse ergänzt wird.

Die beiden Gewerbeliegenschaften am Looweg und an der Käsereistrasse wurden ebenfalls in den Ortsbildperimeter «Strukturerhaltung» einbezogen, weniger wegen des Bestandes als im Hinblick auf mögliche Nutzungsänderungen mit Neubauten, welche sich dereinst gut ins Ortsbild einfügen sollen. Das Gebiet liegt, wie die übrigen Bauten im Ortsbildperimeter «Strukturerhaltung» in der Zone mit Mischnutzung, womit auch diesbezüglich eine Homogenität gewährleistet ist. Selbstverständlich gilt für die bestehenden Betriebe die Bestandesgarantie und Anpassungsmöglichkeiten im Rahmen der Zonenvorschriften.

Auf Grund der Eingaben der Grundeigentümer (fehlende schützenswerte Substanz im Innern) werden im Ortsteil Bruggbach die Liegenschaften an der Schalkhusenstrasse als Gebiet mit «Strukturerhaltung» eingestuft und der Perimeter des Gebiets mit «Substanzerhaltung» auf den Kernbereich des Ortsteils mit der älteren Bausubstanz am Hasenbergweg reduziert.

Östlich des Dorfes Kirchberg wurden das «Husener-Tal» sowie die gesamten Schulanlagen Sonnenhof und Lerchenfeld, Kirchberg, aufgrund des ISOS-Erhaltungsziels A ins Ortsbild «Umgebung» eingeteilt.

#### b) Dorf «Bazenheid»

Im Dorf Bazenheid wurden die Gebiete südlich entlang der Neugasse sowie südlich und nördlich entlang der Müselbacherstrasse vom Ortsbild lokale Bedeutung – «Substanzerhaltung» ins Ortsbild lokale Bedeutung – «Strukturerhaltung» umgeteilt. Dasselbe gilt für Teilgrundstücke nördlich der Bahnhofstrasse im östlichen Bereich. Die bisher dem Ortsbild lokale Bedeutung – «Strukturerhaltung» zugeordneten Liegenschaften südlich des Bahnübergangs Wiler-/Toggenburgerstrasse entlang der Toggenburgerstrasse wurden aus dem Ortsbild vollständig entlassen. Das Gebiet südlich der Zäpfhusstrasse (Lindenacker) soll zu gegebener Zeit mittels Sondernutzungsplan überbaut werden. Über das ehemalige Zeughausareal besteht bereits ein Sondernutzungsplan. In diesen Verfahren soll dem Anliegen eines qualitativ hochstehenden Ortsbildes gebührend Rechnung getragen werden. Einige weitere geringfügige Änderungen im Dorf Bazenheid betreffen kleinere Reduktionen der Perimeter und Umwidmungen (beispielsweise Underbazenheid: Südseite Müliweg und Südseite Kapellenweg). Aufgrund einer Eingabe wurde die Baugruppe Eichbüel zusätzlich ins Inventar als Ortsbild von lokaler Bedeutung – «Strukturerhaltung» aufgenommen.

c) Dorf «Gähwil»

Für das Dorf «Gähwil» hat die Überprüfung der Rückmeldungen zu keinen Anpassungen geführt. Das Ortsbildgebiet ist eng auf die wertvolle historische Substanz abgestimmt.

d) Dorf «Müselbach»

Im Dorf «Müselbach» erfolgten keine Anpassungen, weil sich die Abgrenzung des «Strukturerhaltungsgebietes» auf das engste historisch wertvolle Dorfgebiet erstreckt.

e) Dorf «Dietschwil»

Die Änderungen im Perimeter des Dorfes Dietschwil betreffen in erster Linie Anpassungen an die Parzellen- oder Kulturgrenzen oder die Entlassung aus dem Ortsbild lokale Bedeutung – «Substanzerhaltung».

f) Weiler «Schalkhusen»

Im Weiler Schalkhusen erfolgten diverse kleine Anpassungen im Perimeter (Wechsel von Grundstücks- auf Kulturgrenzen).

g) Weiler «Bäbikon»

Gemäss der eidg. Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS) vom 9. September 1981 (SR 451.12) wurde «Bäbikon» vom Bundesrat ins Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451; abgekürzt NHG) aufgenommen und als schützenswertes Ortsbild von nationaler Bedeutung bezeichnet. Aus diesem Grund und aufgrund der Rückmeldungen zu diesem Weiler wurden die Abgrenzungen besonders genau überprüft und diverse kleine Anpassungen beim Perimeter bei total 10 Grundstücken vorgenommen.

h) Weiler «Husen»

Im Weiler «Husen» erfolgten ebenfalls keine Anpassungen. Einzig nördlich von Husen wurde das «Husener-Tal» aufgrund des ISOS-Erhaltungsziels A ins Ortsbild «Umgebung» eingeteilt (vgl. dazu auch a) Dorf «Kirchberg»).

i) Weiler «Wolfikon»

Die Einstufung der Gebiete «Wolfikon-Vorderdorf» und «Wolfikon-Hinterdorf» wurde, aufgrund der nicht mehr genügend vorhandenen historischen Bausubstanz einerseits und der Einstufung der bedeutenden Einzelbauten als Kulturobjekte andererseits, als Ortsbilder lokale Bedeutung – «Strukturerhaltung» in der Wiedererwägung gestrichen.

j) Weiler «Mühlau»

Der Weiler «Mühlau» wurde nicht mehr als Ortsbild lokale Bedeutung – «Strukturerhaltung» eingestuft, weil fast sämtliche Gebäude als schützenswerte Einzelobjekte von lokaler Bedeutung eingeteilt sind und bereits aus diesem Grund die Struktur des Weilers erhalten bleibt.

k) Weiler «Ötwil»

Im Weiler «Ötwil» erfolgten diverse kleinere Anpassungen an die Kulturgrenzen oder Bodenbedeckung in der Umgrenzung des «Strukturerhaltungsgebietes».

### Wirkung aus dem Mitwirkungsverfahren – Tabellarische Zusammenfassung

Insgesamt wurden durch den Prozess der Mitwirkung die Gebiete flächenmässig reduziert oder innerhalb der Ortsbilder umgeteilt.

Themenbereiche	Rückmeldungen (Mitunterzeichnende)	Änderungen aufgrund Mitwirkung auf Grundstücke
Ortsbilder nationale Bedeutung	2 (12)	10
Ortsbilder kantonale Bedeutung	22	2
Ortsbilder lokale Bedeutung - Substanzerhaltung	35	68
Ortsbilder lokale Bedeutung - Strukturerhaltung	67	121

## 4. Baudenkmäler: Einzelbauten und Bauteile, Brücken, Kunstobjekte, Brunnen, Wegkreuze und Bildstöcke, Verkehrswege und sonstige Anlagen

Festzustellen ist, dass im vorliegenden Entwurf der Schutzverordnung die Baudenkmäler «Einzelbauten und Bauteile» nur bis Mitte des 20. Jahrhunderts abgeklärt und darin enthalten sind. Die jüngste schützenswerte Einzelbaute datiert aus den Jahren 1936/37. Einzig die Sakralbauten «Kapelle Müselbach (1953 -1955), die Evang. Kirche Kirchberg (1954) und die Kapelle Dietschwil (1939 - 1941)» aus der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden ins Inventar aufgenommen.

Einzelbauten und Bauteile, welche in der Nachkriegszeit des 2. Weltkrieges bis heute erstellt wurden und die Siedlungsgeschichte der Gemeinde Kirchberg SG ebenfalls prägen (Bsp. Hochhaus, Bazenheid), sind noch nicht systematisch untersucht, erfasst sowie bewertet worden und demzufolge im Inventar auch nicht enthalten. Die verschiedenen Bauepochen seit den 40er-Jahren des 20. Jahrhunderts und den weiteren Jahrzehnten des 21. Jahrhunderts müssten in einem Nachtrag zu dieser Schutzverordnung untersucht, ins Inventar aufgenommen und dem dafür vorgesehenen Verfahren (Mitwirkung, öffentliche Auflage etc.) unterstellt werden.

Die Eingaben zu den schützenswerten Einzelbauten und Bauteilen, Brücken, Kunstobjekte, Brunnen, Wegkreuze und Bildstöcke, Verkehrswege und sonstige Anlagen wurden ebenfalls bewertet, woraus sich einige Änderungen ergeben haben.

### Wirkung aus dem Mitwirkungsverfahren – Tabellarische Zusammenfassung

Themenbereiche	Rückmeldungen	Änderungen aufgrund Mitwirkung auf Objekte
Einzelbauten und Bauteile	50	23
Brunnen	15	11
Wergkreuze und Bildstöcke	6	1
Historische Verkehrswege	1	0
Kunstobjekte	1	1

## **5. Archäologische Denkmäler: Archäologische Stätten, Geschichtliche Stätten**

Die archäologischen Denkmäler wurden aus dem Inventar des Kantons übernommen. Gemäss Bericht der Kantonsarchäologie St. Gallen entsprechen die Perimeter jenem im kantonalen Richtplan.

## **6. Kantonale Vorprüfung**

### **Stellungnahme Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG)**

Das Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) des Kantons St. Gallen hat mit Schreiben vom 25. August 2022 den Vorprüfungsbericht abgegeben. Das AREG verlangt einige wenige formelle Anpassungen (Titelblatt / Plan / Legende) und hat auf die zwei separaten Stellungnahmen des Departementes des Innern, Amt für Kultur, Denkmalpflege vom 18. Juli 2022 und Departement des Innern, Amt für Kultur, Archäologie vom 30. März 2022 verwiesen.

#### **a) Stellungnahme Departement des Innern, Amt für Kultur, Denkmalpflege**

Das Objekt (Inventarnummer 522) Schulhaus Gähwil, Hulfteggstrasse 18 (Vers.-Nr. 1892) sollte gemäss Stellungnahme der Denkmalpflege den Schutzobjekten von lokaler Bedeutung anstatt kantonaler Bedeutung zugeordnet werden. Die Denkmalpflege wünschte die Zustellung von Fotos zur näheren Beurteilung. Die anschliessende Zustellung von Fotos und die konkrete Beurteilung ergab, dass sich die Denkmalpflege mit der vorgeschlagenen Einstufung einverstanden erklären konnte. Bei der Einstufung des Ortsbildschutzgebietes Schalkhusen (Ortsbildnummer 6) – Ortsbildschutzgebiet kantonale Bedeutung – bestand für die Denkmalpflege eine kleine Unsicherheit. Aufgrund der ISOS-Einstufung – regional – im kantonalen Richtplan, befürwortete die Denkmalpflege die Einstufung von kantonaler Bedeutung.

#### **b) Stellungnahme Departement des Innern, Amt für Kultur, Archäologie**

Die digital vorliegenden Unterlagen zu den archäologischen Denkmälern sollten in ihrer Bezeichnung und Benennung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden, woraus sich keine Änderungen für die öffentliche Auflage ergeben.

## 7. Weiteres Vorgehen und öffentliche Auflage

Nach Art. 34 Abs. 2 PBG sorgt die für den Planerlass zuständige Behörde für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung. Die Planungsbehörde hat die Planentwürfe zur allgemeinen Ansichtsäusserung freizugeben, Vorschläge und Einwände entgegenzunehmen und sich materiell dazu zu äussern – wenn auch nicht eine individuelle Beantwortung jeder Anfrage verlangt wird (Baudepartement SG, Juristische Mitteilungen 2018/IV/3).

Alle Vernehmlassenden im Mitwirkungsverfahren werden über das vorliegende Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens und über die öffentliche Auflage durch Zustellung dieses Berichtes informiert. Die wertvollen Hinweise und Stellungnahmen werden verdankt, womit das Mitwirkungsverfahren abgeschlossen ist.

Nach Art. 41 Abs. 1 PBG wird die angepasste Schutzverordnung unter Eröffnung einer Einsprachefrist von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt (Publikationsplattform des Kantons St. Gallen). Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhalten keine zusätzliche persönliche Anzeige zu dieser Information. Die öffentliche Auflage findet voraussichtlich ab 4. September bis 3. Oktober 2023 statt.

9533 Kirchberg, 20. Juni 2023

Die Verfasser

E. Heilig / B. Bottlang /

A. Eberle / M. Brändle

Vom Gemeinderat Kirchberg genehmigt und zur Veröffentlichung freigegeben am 04. Juli 2023

## Anhang:

**Situationspläne Planstand zur Mitwirkung 02.03.2022 | Planstand nach Mitwirkung 20.06.2023 (Dorf Kirchberg, Dorf Bazenheid, Dorf Gähwil, Dorf Müselbach, Dorf Diet-schwil, Weiler Schalkhusen, Weiler Bábikon, Weiler Husen, Weiler Wolfikon, Weiler Mühlau, Weiler Ötwil)**